

## Satzung

### über die Änderung der H a u p t s a t z u n g der Ortsgemeinde W e l t e r o d vom 19.09.2014

Der Gemeinderat hat aufgrund

- der §§ 24, 25 und 27 der Gemeindeordnung (GemO),
- der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO)

die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **Artikel 1**

§ 1 der Hauptsatzung vom 07.02.1995, geändert durch Satzung vom 17.04.2010, erhält folgende Fassung:

##### „§ 1

##### Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen in einer Zeitung, die mindestens einmal wöchentlich erscheinen muss. Die Entscheidung über die Auswahl der Zeitung trifft der Gemeinderat durch Beschluss. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Karten, Pläne, Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten zu jedermanns Einsicht während den Sprechzeiten bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

1. Bushaltestelle, Rheingaustraße,
2. Bushaltestelle Lippornerstraße,
3. Rathaus, Rathausstraße.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonde-

rer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.“

## **Artikel 2**

Die übrigen Vorschriften der Satzung gelten weiter in der Fassung vom 07.02.1995.

## **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Welterod, den 19.09.2014

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung , den 25.09.2014  
N a s t ä t t e n  
Az.: 020-00/32

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates wie folgt beschlossen:  
am 02.09.2014:  8  Ja,  0  Nein,  0  Enthaltung,
2. Die Satzung wurde am 19.09.2014 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 25.09.2014 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen aktuell" öffentlich bekannt gemacht.
4. Satzungsausfertigung an  
  
Ortsgemeinde Welterod
5. Zur Sammlung

Im Auftrag:  
gez. Michel (S.)  
Michel